

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4323

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4323](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4323)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



## ARGUMENTARIUM BVG 21

Bern, 31. März 2023

### **BVG-Revision: Mehr bezahlen, weniger Rente**

Die vom Parlament verabschiedete Pensionskassen-Reform führt zu Rentenverlusten von bis zu 3'240 Franken im Jahr. Dabei sinken die Renten aus den Pensionskassen schon seit Jahren dramatisch. Ausgerechnet Arbeitnehmende mit tiefen und mittleren Löhne müssten mit BVG 21 nun viel mehr bezahlen – für insgesamt weniger Rente. Gerade Frauen sollen nach der Erhöhung des Rentenalters ein zweites Mal bezahlen. Statt besseren Renten wäre eine Mehrheit mit einer Rentensenkung konfrontiert – diese Rechnung geht nicht auf. Deshalb hat ein breites Bündnis gegen Rentenabbau das Referendum gegen die Pensionskassen-Reform ergriffen. In diesem Hintergrund-Text könne Sie sich vertieft mit den Beschlüssen vom Parlament und den Argumenten gegen diese Reform informieren.

#### **Ausgangslage**

Nach dem Scheitern von AV2020 wurden die Sozialpartner vom Bundesrat beauftragt, einen Lösungsvorschlag für die drängendsten Probleme in der 2. Säule zu erarbeiten. Dies ist insofern folgerichtig, als die Sozialpartner die Verantwortung für die 2. Säule tragen, sie finanzieren und gestalten. Der nach intensiven Verhandlungen erreichte Reformvorschlag wurde vom Bundesrat übernommen und dem Parlament übergeben. Er hätte das BVG modernisiert, die Renten stabilisiert und jene von Teilzeitbeschäftigten und tiefen Einkommen umgehend verbessert. Kernstück der Vorlage aus Sicht der Gewerkschaften war die dauerhafte Einführung einer solidarischen Umlagekomponente in der 2. Säule. In den letzten zwei Jahren hat das Parlament die Vorlage komplett umgestaltet. Denn nicht nur die bürgerliche Mehrheit im Parlament wollte vom Kompromiss-Modell nichts wissen, auch der Arbeitgeberverband hat hinter den Kulissen schon lange gegen das gemeinsame Verhandlungsergebnis gearbeitet. Es droht ein drastischer Rentenabbau.

#### **Mehr bezahlen für weniger Rente – Einschätzung der Parlamentsbeschlüsse aus Sicht des SGB**

Die Entwicklungen des letzten Jahrzehnts in der 2. Säule sind für die Arbeitnehmenden dramatisch. Die Umwandlungssätze und die Renten purzeln – und dies, obwohl die Lohnbeiträge an die Pensionskassen in der gleichen Zeit um über 10 Prozent gestiegen sind. Folge: Die Renten sinken seit mehreren Jahren. Die mittlere Neurente der Männer war 2021 pro Monat real 230 Franken tiefer als 2015 (Neurentenstatistik 2021) – das sind 8.5 Prozent weniger Rente.

Und wie reagiert das Parlament darauf? Es setzt auf eine Reform, die Rentensenkungen von bis zu 15 Prozent bedeuten. Die drohenden Rentenkürzungen betragen damit bis zu 270 Franken pro Monat. Am höchsten sind die Rentenverluste für jene Personen, die genau nicht mehr in der Übergangsgeneration sind. In dieser Alterskategorie sind alle Personen mit einem Einkommen von über rund 4'500 Franken pro Monat von tieferen Renten betroffen. Das sind grob geschätzt rund die Hälfte aller Frauen und Dreiviertel aller Männer. Aber selbst für 25-Jährige mit mittleren Einkommen – welche noch den gesamten Sparprozess in der Pensionskasse vor sich haben – wird

die vom Bundesrat und allen Parteien zu Beginn des Reformprozesses einhellig befürwortete Leistungsgarantie nicht mehr eingehalten. Das bedeutet nun für alle Generationen: Mehr bezahlen für weniger Rente.

Einzig für Personen mit sehr tiefen Einkommen und Teilzeitbeschäftigte würden sich gemäss den Modellrechnungen in einigen Jahrzehnten die Renten verbessern. So sollen mit der Senkung der Eintrittsschwelle neu 70'000 Arbeitnehmende und 30'000 zusätzliche Einkommen der Versicherungspflicht in der 2. Säule unterstellt werden. Heute sind nur Personen mit einem Jahreseinkommen von 22'050 Franken obligatorisch der Pensionskasse versichert. Damit fallen bis 2045 zusätzlich zu den unten dargestellten Beitragserhöhungen Kosten im Umfang von 2.7 Mia. Franken an. Und die angestrebte Rentenerhöhung kommt zu einem hohen Preis, weil sich auch die Lohnbeiträge dieser Personen drastisch erhöhen würden. Sie kommt ausserdem immer nur dann, wenn ihre Ersparnisse in der Pensionskasse durch die Teuerung nicht an Wert verlieren (fehlender Teuerungsausgleich in der 2. Säule). Und schliesslich wird sich für viele dieser Versicherten dennoch im Alter das Nettoeinkommen nicht vergrössern – da sie weiterhin auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein werden. Wenig überraschend war die Erkenntnis aus der letzten BVG-Reform, bei welcher man ebenfalls die Eintrittsschwelle und den Koordinationsabzug gesenkt hatte – wenn auch wesentlich weniger stark. Studien zeigten, dass die Reform für ein Drittel der neu BVG-Versicherten eine Verschlechterung ihrer Lebenseinkommenssituation bedeutete – weil ihr Nettolohn sinkt, ohne im Alter besser gestellt zu sein. Erreicht wurde vorab eine Entlastung der Ergänzungsleistungen. Dasselbe gilt auch für die aktuellen Parlamentsbeschlüsse.

### Auswirkungen auf Beiträge und Renten – Vergleich zum Status quo

Alter 2025 Einkommen (CHF)	Differenz Beiträge in Fr./Monat	Rentendifferenz in Fr/Monat
<b>25 Jahre</b>		
25 000	129	361
40 000	157	335
55 000	159	183
70 000	162	31
88 200	165	-154
<b>50 Jahre</b>		
25 000	187	156
40 000	195	110
55 000	147	-8
70 000	100	-127
88 200	42	-271
<b>55 Jahre</b>		
25 000	178	200
40 000	159	152
55 000	74	47
70 000	-11	-67
88 200	- 114	-224

### Ungenügende Abfederung der Rentenverluste für Personen der Übergangsgeneration: Verschlechterung für tiefe Einkommen – alle bezahlen, doch die hohen Einkommen bleiben ausgenommen

Da die Senkung des Umwandlungssatzes zu sofortigen Rentenkürzungen führt, hat das Parlament eine Abfederung dieser Kürzungen vorgesehen für eine Übergangsgeneration von 15 Jahren. Sie sind so schlecht, dass selbst ein FDP-Ständerat ein grosszügigeres Modell vorgeschlagen hatte. Eine volle Kompensation der Rentenverluste sollen nur Versicherte mit einem Altersguthaben unter 220'500 Franken erhalten. Diese Kapitalgrenze liegt weit unter dem maximalen BVG-Guthaben, welches dieses Jahr für Männer bei 362'248 Franken und für Frauen bei 372'774 Franken liegt (und bis zum Inkrafttreten von BVG21 noch weiter steigen würde).

Geschützt sind damit Renten bis knapp 1'000 Franken pro Monat. Aber selbst das ist eine Farce. Denn die Rentenzuschläge für die Personen der Übergangsgeneration werden an die Ergänzungsleistungen angerechnet. Denn bei einer PK-Rente von 1'000 Franken und einer mittleren AHV-Rente von rund 1'800 Franken wird das Einkommen im Alter durch die Ergänzungsleistungen bestimmt. Für Versicherte mit tiefen Einkommen und tiefen Renten verschlechtert sich die Situation im Vergleich zu heute: ihr Nettolohn sinkt, während die Ergänzungsleistungen entlastet werden.

Ab einem Jahreseinkommen von schätzungsweise 70'000 Franken erhalten Arbeitnehmende, die kurz vor der Rente stehen, nicht den vollen Rentenzuschlag. Nicht einmal für die Hälfte der Frauen – und insgesamt für nur einen Viertel aller Versicherten – soll die Senkung des Umwandlungssatzes damit voll kompensiert werden. Obwohl alle dafür bezahlen sollen. Alle, ausser Einkommen über 150'000 Franken. Sie sollen sich nicht beteiligen, obwohl sie seit Januar 2023 bereits entlastet werden durch den Wegfall des Solidaritätsprinzips in der Arbeitslosenversicherung. Denn neben Vermögensgrenze sieht das Parlament noch weitere, strenge Anspruchsvoraussetzungen für den Zuschlag vor. Es verlangt, dass Versicherte:

- während mindestens 15 Jahren in einer Pensionskasse und in den letzten zehn Jahren vor Rentenanstritt in der AHV versichert waren
- mind. 50 Prozent des Altersguthaben als Rente beziehen

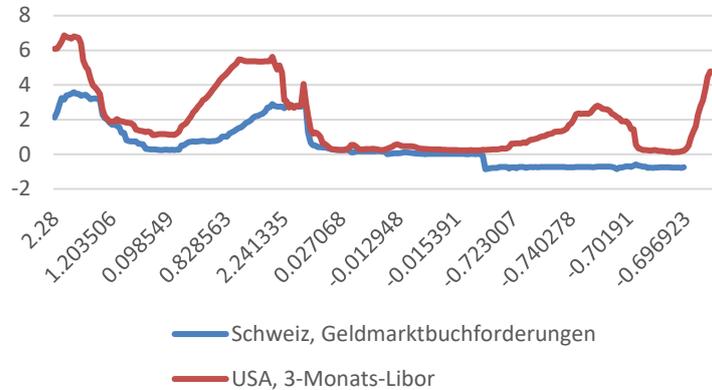
Ausnahmebestimmungen für Arbeitnehmende, die aufgrund der Senkung der Eintrittsschwelle erst neu im BVG versichert werden, wurden vom Parlament bereits abgelehnt. Wer also erst mit 50+ neu ins BVG kommt, hat keinen Anspruch auf einen Zuschlag.

Der Kompensationsmechanismus belastet ausserdem genau jene Branchen, die nah am Obligatorium versichert sind. Denn es überlässt die Finanzierung der Kompensationen für die Übergangsgeneration zu fast zwei Dritteln den Pensionskassen. Gerade in Kassen, die bereits heute unter Druck sind, löst die Reform deshalb keine Probleme. Vielmehr müssten sich diese Kassen die Frage stellen, wie sie die Kompensationen finanzieren wollen (durch Beiträge, Rückstellungen, Minderverzinsungen). Für das Bundesamt für Sozialversicherungen ist deshalb klar, dass dieses Modell «eine starke Belastung für die BVG-Minimalkassen und die BVG-nahen Einrichtungen» bedeutet. Und, dass dieser Druck, wie die Ausgleichsmassnahmen finanziert werden, an die entsprechenden Unternehmen und Wirtschaftszweige weitergegeben werden.

### **Reform ist aus der Zeit gefallen: Zinswende und Herausforderung der Inflation werden ignoriert**

Die Zinswende hat im letzten Jahr endlich eingesetzt, nachdem die Anlagekomitees der Pensionskassen mehr als 10 Jahre auf diesen Moment warten mussten. Der 10-Jahres-Swap-Satz liegt mittlerweile bei gegen 2 Prozent. Besonders gut sichtbar ist die Zinswende bei den Hypothekarzinsen, die sich rasch von Werten unter einem Prozent auf gegen 3 Prozent erhöht haben. Auf höhere Zinsen weist auch die Entwicklung in den USA hin, welche dem Rest der Welt gegenüber oft etwas voraus geht. Hier sind die Kurzfristzinsen schon bei 5 Prozent.

## Geldmarktzinsen Schweiz und USA



Die Zinswende hat unmittelbare Auswirkungen auf die Pensionskassen. Werden die Auswirkungen der steigenden Zinsen auf die zukünftigen Leistungsversprechen berücksichtigt, dann steigen die ökonomischen Deckungsgrade rasant, die Kassen gewinnen an Spielraum. Wenig überraschend geniessen alle Fragen rund um die steigenden Zinsen und die Inflation entsprechend viel Aufmerksamkeit in Fachkreisen. In vielen Pensionskassen beginnen die Diskussionen, wie die Leistungen für die Versicherten verbessert werden können. Das ist zwar grundsätzlich positiv – birgt aber neue Herausforderungen. Denn nicht alle Versicherten sind von den Entwicklungen des letzten Jahrzehnts gleich betroffen. Am stärksten betroffen sind ältere Erwerbstätige über 55 Jahre und NeurentnerInnen.

Das Parlament blendet diese Entwicklungen vollständig aus. Nicht nur die Senkung des Umwandlungssatzes, auch die Herausforderungen der Teuerung werden komplett ignoriert. Dabei müsste es dringend Lösungen erarbeiten: nicht nur um die gesunkenen Renten auszugleichen, sondern auch, um die drohenden Kaufkraftverluste aufgrund des fehlenden Teuerungsausgleichs in der 2. Säule zu adressieren. Denn gemessen an den Konsumausgaben droht einer Einzelperson über 65 bis 2024 ein Kaufkraftverlust von 300 Franken.

	Konsumausgaben	KV-Prämie	übr. Vers. / Gebühren	Total Konsum/KV-Prämien	Total AHV- und BVG-Rente	Kaufkraftverlust in Fr.	in % der Rente total
2021	3090	420	420	3930	3550		
2024	3310	460	450	4220	3620	300	8.2%

Quelle: HABE, BFS, eigene Berechnungen.

## Keine Verbesserung der Frauenrenten – obwohl im Abstimmungskampf zu AHV21 das Gegenteil versprochen wurde

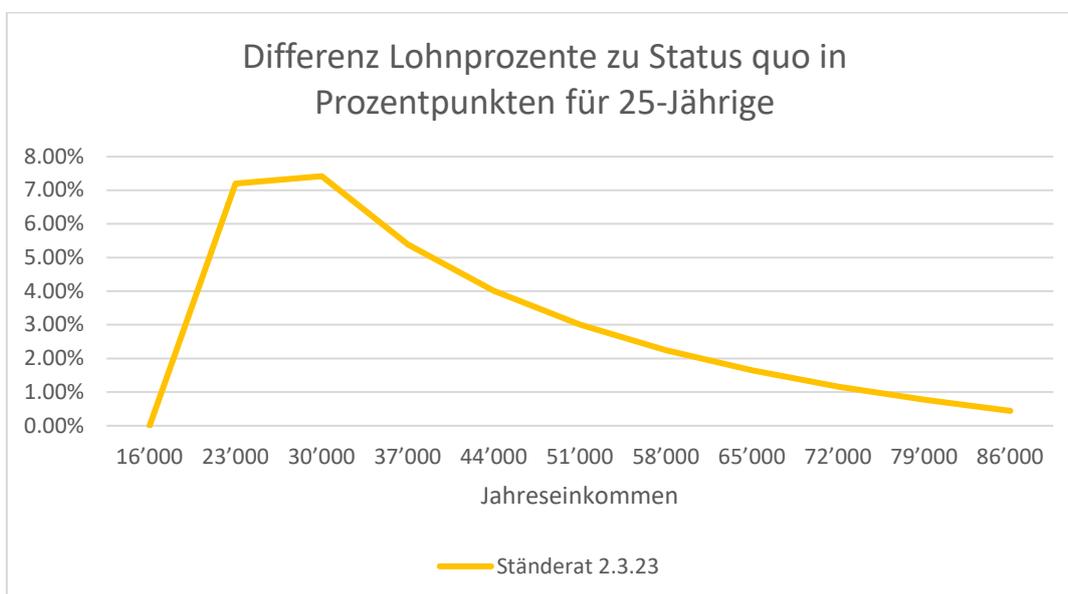
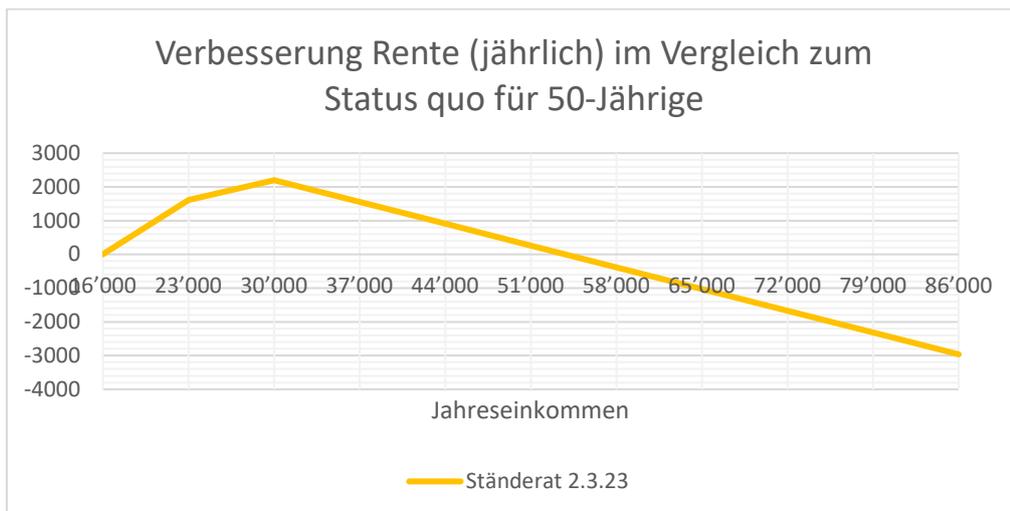
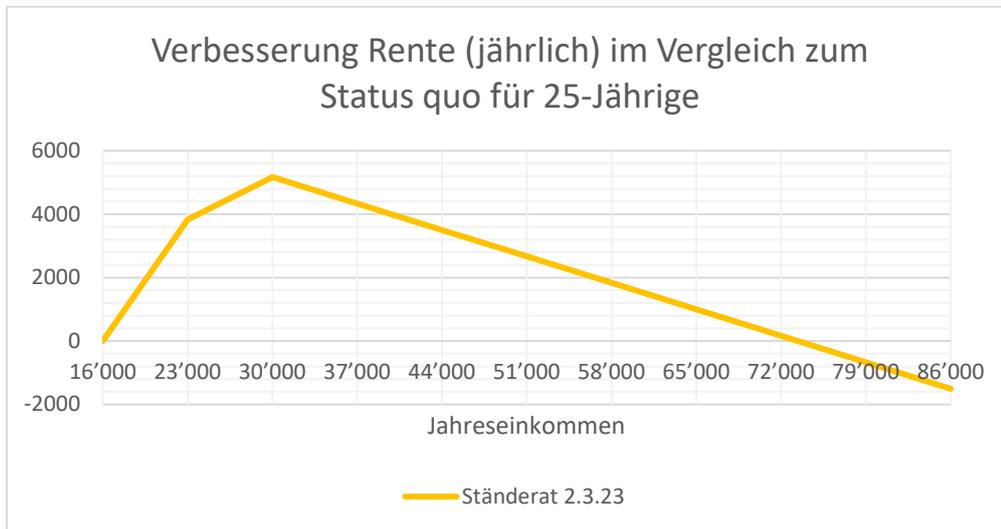
Frauen sollen um Jahrzehnte vertröstet werden – und weiterhin tiefe Renten haben. Obwohl vor der Abstimmung über AHV21 viele PolitikerInnen versprochen hatten, dass die Rentenprobleme der Frauen in den Pensionskassen gelöst werden sollen, wenn sie im Gegenzug länger arbeiten.

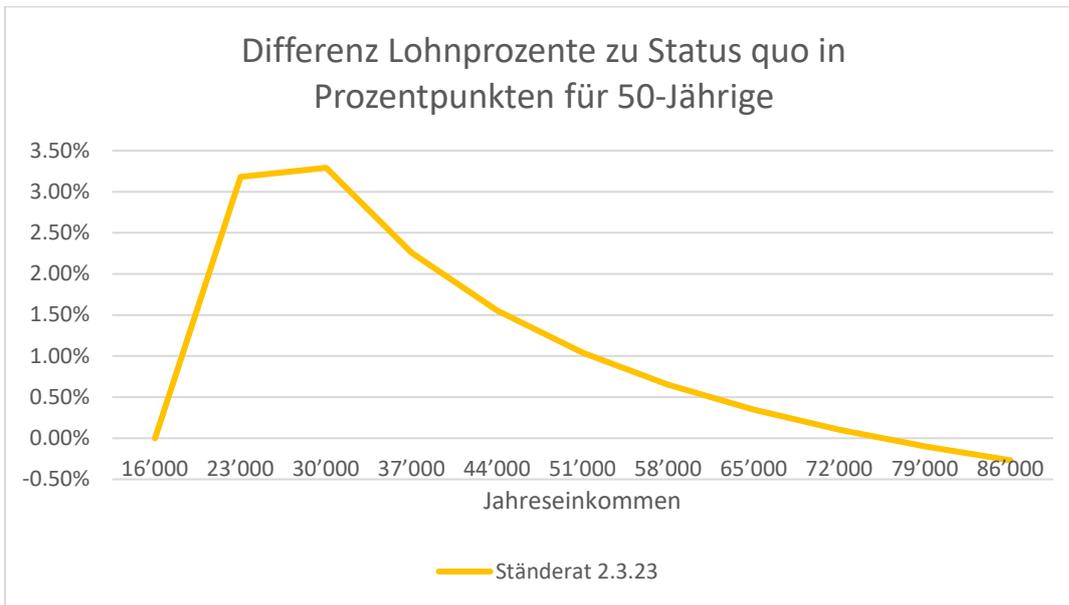
Nun zeigt sich: Der Vorschlag des Parlaments funktioniert für die Frauen nicht. Schlimmer: Für viele Frauen führt die BVG-Revision zu tieferen Renten, obwohl ihnen mehr vom Lohn abgezogen werden soll. Besonders verheerend sind diese Beschlüsse für Frauen mittleren Alters und mit einem mittleren Einkommen. Denn ihr Einkommensrückstand ist immer noch sehr hoch. So verdient die Hälfte aller Frauen monatlich weniger als 4500 Franken, Teilzeitanstellungen sind weit verbreitet. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad von Frauen zwischen 50 und 64 liegt bei ca. 70% (SAKE). Genau in diesen Einkommenskategorien sind die mit der BVG-Reform drohenden Kostensteigerungen besonders hoch. Und das, obwohl bereits heute rund eine Viertel Million Frauen unter Unterbeschäftigung leiden. Namentlich bei Frauen über 40 Jahren, welche die grösste Familienphase bereits hinter sich haben. Insgesamt liegt die Arbeitsmangelquote der Frauen mit 11,2% fast doppelt so hoch wie jene der Männer (6,5%). Nach der Erhöhung des Rentenalters trifft nun auch die Senkung des Mindestumwandlungssatzes und die Erhöhung der Lohnbeiträge sie mit voller Wucht.

## Anhang 1: Eckwerte der Parlamentsbeschlüsse

	Geltende Ordnung	Parlamentsbeschlüsse
<b>Eintrittsschwelle</b>	22'050	19'845
<b>Koordinationsabzug</b>	25'725	20% des AHV-Einkommens bis 88'200
<b>Mindestumwandlungssatz</b>	6.8%	6.0%
<b>Altersgutschriften</b>		
25-34	7%	9%
35-44	10%	9%
45-54	15%	14%
55-65	18%	14%
<b>Ausgleichsmassnahme Übergangsgeneration</b>		<p>Befristet auf 15 Jahrgänge: Rentenzuschläge von max. 200/150/100 Franken pro Monat, abhängig von vorhandenem Altersguthaben und weiteren, strengen Voraussetzungen</p> <p>Erfolgt als Kapitalerhöhung – Risiko geht an RentnerIn über, keine Erhöhung der Hinterlassenenrenten</p> <p>ca. 25% der Betroffenen erhalten den vollen Zuschlag, 25% eine teilweise Kompensation – und die Hälfte der Betroffenen gar keinen Ausgleich</p>
<b>Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen</b>		<p>Rund ein Drittel teilzentralisiert über den Sicherheitsfonds</p> <p>Im ersten Jahr beträgt der Beitrag den SIFO 0.24% der erweiterten koordinierten Lohnsumme (rund 150'000 Jahreseinkommen). Danach entscheidet der Bundesrat über die Höhe</p> <p>Der Rest muss von den Pensionskassen getragen werden – Druck auf BVG-nahe Versicherungen und Versicherte bleibt hoch</p>
<b>Zuschüsse ungünstige Altersstruktur</b>	Ja	Nein
<b>Prämie zur Finanzierung des Leistungserhalts</b>	Nein	Ja
<b>Gesamtkosten der Reform</b>		2.1 Mia. / Jahr 38.5 Mia bis 2045

## Anhang 2: Auswirkungen auf Renten und Beiträge





### Bemerkung zu den Grafiken

Die aufgeführten Berechnungen zu den Auswirkungen der Reform auf die Renten und die Lohnbeiträge basieren auf den für BVG-Berechnungen üblichen Simulationen. Diese arbeiten mit der sogenannten „goldenen Regel“, welche von der Annahme ausgeht, dass Lohnwachstum und Zins gleich hoch sind. Im aktuellen Umfeld, in welchem das Lohnwachstum der Teuerung hinterherhinkt, wird diese Regel nicht eingehalten.

Es ist ausserdem zu beachten, dass viele Versicherte der beruflichen Vorsorge überobligatorische Lösungen haben (rund 85% aller Versicherten haben überobligatorische Versicherungsanteile). Es handelt sich dabei aber nicht nur um Personen, die ein Jahreseinkommen über 88'200 Franken haben. So gibt es heute Detailhandelsangestellte oder FAGE im Überobligatorium, welche keinen oder einen tieferen Koordinationsabzug haben. Gemäss Swisscanto-Umfrage 2022 erleiden Teilzeitbeschäftigte und andere Geringverdienende in 86% der Kassen aktuell keine oder nur geringe Nachteile aufgrund des Koordinationsabzugs. Gleichzeitig finden sich in denselben Berufen aber auch zahlreiche Angestellte, welche nur BVG-obligatorisch versichert sind. Im Obligatorium führt eine Senkung des Koordinationsabzugs zu höheren Beiträgen und zu einem höheren Vorsorgekapital. Im genannten Fall des Überobligatoriums sind die Auswirkungen schwerer abzuschätzen, denn diese hängen letztlich immer auch von den Folgebeschlüssen in den Pensionskassen ab. So oder anders haben aber alle Versicherte auch einen Teil ihrer Altersguthaben, welcher durch das Gesetz geschützt wird. Mit der Reform wird das auf diesem Teil enthaltene Leistungsversprechen gekürzt.